

## **Rechtliche Grundlagen**

Das Schiesswesen ausser Dienst ist Sache des Bundes, der Gemeinden und der Schiessvereine. Der Bund regelt das Schiesswesen in folgenden Erlassen:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG)
- Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessordnung)
- Verordnung des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung)

In diesen Rechtsgrundlagen finden sich u.a. auch die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden; insbesondere die Pflicht, den Schützen die Schiessanlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Auf der Stufe des Kantons existiert mit Ausnahme des "Gesetzes über finanzielle Beiträge an regionale Schiessanlagen der Gemeinden des Kantons", keine weitere Rechtsgrundlage über das Schiessen mit Ordonnanzwaffen und Schiessanlagen.

Die Trägergemeinden haben folgende Verträge abgeschlossen:

- Vertrag über die Schiessanlagen Lachmatt vom 2. Dezember 1954
- Vertrag zwischen der einfachen Gesellschaft und der Einwohnergemeinde Binningen betreffend Schiessrecht auf der Schiessanlage Lachmatt vom 8. Juni 1999